

12.03.04

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im
Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz - OpferRRG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 94. Sitzung am 4. März 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 15/2609 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten
im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG)
– Drucksache 15/2536 –**

in der beigefügten Fassung angenommen.

Fristablauf: 02.04.04
Erster Durchgang: Drs. 829/03

Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren
(Opferrechtsreformgesetz - OpferRRG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem Interesse des Zeugen dienen, auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.“

2. § 58a Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 100b Abs. 6 gilt entsprechend. Die §§ 147, 406e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass den zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können. Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht. Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Betroffenen.“

3. § 81d wird wie folgt gefasst:

„§ 81d

(1) Kann die körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, so wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung ei-

ner Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Die betroffene Person ist auf ihre Befugnisse nach Satz 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn die betroffene Person in die Untersuchung einwilligt.“

4. In § 136 Abs. 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.“

5. In § 138c Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Der Verteidiger“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt.

6. Nach § 160 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 160a

Die Staatsanwaltschaft soll den Beteiligten Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung geben, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern.“

7. Nach § 202 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 202a

Erwägt das Gericht die Eröffnung des Verfahrens, so soll es den Beteiligten Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung geben, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern.“

8. § 214 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen ordnet der Vorsitzende an. Zugleich

ordnet er an, dass Verletzte, die nach § 395 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 zur Nebenklage berechtigt sind und deren Anschriften aktenkundig sind, Mitteilungen vom Termin erhalten. Sonstige Verletzte erhalten Mitteilungen, wenn sie dies beantragt haben. § 406 d Abs. 3 gilt entsprechend. Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die Ladungen bewirkt und die Mitteilungen versandt werden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

9. In § 247a Satz 1 werden die Wörter „und kann sie nicht in anderer Weise, namentlich durch eine Entfernung des Angeklagten sowie den Ausschluss der Öffentlichkeit, abgewendet werden,“ gestrichen.

10. Dem § 273 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang auf Tonträger aufgezeichnet werden. Der Tonträger ist zu den Akten zu nehmen oder bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. § 58a Abs. 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.“

11. Dem § 323 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern es erforderlich erscheint, ordnet das Berufungsgericht die Übertragung eines Tonbandmitschnitts einer Vernehmung gemäß § 273 Abs. 2 Satz 2 in ein schriftliches Protokoll an. Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht die eigene Unterschrift mit dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird. Der Staatsanwaltschaft, dem Verteidiger und dem Angeklagten ist eine Abschrift des schriftlichen Protokolls zu erteilen. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig. Das schriftliche Protokoll kann nach Maßgabe des § 325 verlesen werden.“

12. § 395 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer

1. durch eine rechtswidrige Tat
 - a) nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a und 182 des Strafgesetzbuches,
 - b) nach den §§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches,
 - c) nach den §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuches,
 - d) nach den §§ 234 bis 235 und 239 Abs. 3 und den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches,

2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt ist oder

3. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.

13. In § 397a Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Buchstabe a“ ein Komma eingefügt und wird die Angabe „oder Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

14. § 403 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung gestrichen und nach dem Wort „Gerichte“ die Wörter „oder der Arbeitsgerichte“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

15. § 404 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie treten mit Eingang des Antrages bei Gericht ein.“

- b) In Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

16. § 405 wird wie folgt gefasst:

„§ 405

(1) Auf Antrag des Verletzten oder seines Erben und des Angeklagten nimmt das Gericht einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche in das Protokoll auf. Es soll auf übereinstimmenden Antrag der in Satz 1 Genannten einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

(2) Ist das Hauptverfahren noch nicht eröffnet, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Beurkundung des Vergleichs über die rechtshängig gewordenen Ansprüche durch das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Gericht erfolgt.

(3) Für die Entscheidung über Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit des Vergleichs ist das Gericht der bürgerlichen Rechtspflege zuständig, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat.“

17. § 406 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht gibt dem Antrag in dem Urteil statt, mit dem der Angeklagte wegen einer Straftat schuldig gesprochen oder gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird, soweit der Antrag wegen dieser Straftat begründet ist. Die Entscheidung kann sich auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken; § 318 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Das Gericht sieht von einer Entscheidung ab, wenn der Antrag unzulässig ist oder soweit er unbegrün-

det erscheint. Im Übrigen kann das Gericht von einer Entscheidung nur absehen, wenn sich der Antrag auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers, insbesondere an der Zuerkennung eines angemessenen Schmerzensgeldes (§ 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches), zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Der Antrag ist insbesondere dann zur Erledigung im Strafverfahren nicht geeignet, wenn seine weitere Prüfung, auch soweit eine Entscheidung nur über den Grund oder einen Teil des Anspruchs in Betracht kommt, das Verfahren erheblich verzögern würde.

(2) Erkennt der Angeklagte den vom Antragsteller gegen ihn geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise an, ist er gemäß dem Anerkenntnis zu verurteilen.“

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Gericht erklärt die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar; §§ 708 bis 712 sowie §§ 714 und 716 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Erwägt das Gericht, von einer Entscheidung über den Antrag abzusehen, weist es die Verfahrensbeteiligten so früh wie möglich darauf hin. Sobald das Gericht nach Anhörung des Antragstellers die Voraussetzungen für eine Entscheidung über den Antrag für nicht gegeben erachtet, sieht es durch Beschluss von einer Entscheidung über den Antrag ab.“

18. § 406 a wird wie folgt gefasst:

„§ 406a

(1) Gegen den Beschluss, mit dem nach § 406 Abs. 5 Satz 2 von einer Entscheidung über den Antrag abgesehen wird, ist sofortige Beschwerde

zulässig, wenn der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt worden und solange keine den Rechtszug abschließende Entscheidung ergangen ist. Im Übrigen steht dem Antragsteller ein Rechtsmittel nicht zu.

(2) Soweit das Gericht dem Antrag stattgibt, kann der Angeklagte die Entscheidung auch ohne den strafrechtlichen Teil des Urteils mit dem sonst zulässigen Rechtsmittel anfechten. In diesem Falle kann über das Rechtsmittel durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden. Ist das zulässige Rechtsmittel die Berufung, findet auf Antrag des Angeklagten oder des Antragstellers eine mündliche Anhörung der Beteiligten statt.

(3) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist aufzuheben, wenn der Angeklagte unter Aufhebung der Verurteilung wegen der Straftat, auf welche die Entscheidung über den Antrag gestützt worden ist, weder schuldig gesprochen noch gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird. Dies gilt auch, wenn das Urteil insoweit nicht angefochten ist.“

19. In § 406b werden

a) in Satz 1 nach dem Wort „Urteilen“ die Wörter „und Prozessvergleichen“,

b) in Satz 2 vor der Zahl „731“ die Angabe „323,“ und

c) in Satz 3 vor dem Wort „Anspruch“ die Wörter „im Urteil festgestellten“ eingefügt.

20. § 406d wird wie folgt gefasst:

„§ 406d

(1) Dem Verletzten sind auf Antrag die Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens sowie auf Anfrage in angemessenem Umfang der jeweilige Sachstand

mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.

(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. In den in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und Buchstabe d und Nr. 2 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(3) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145a entsprechend.“

21. § 406f Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird der Verletzte als Zeuge vernommen, so ist, wenn er dies beantragt, einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, die Anwesenheit könnte den Untersuchungszweck gefährden. Die Entscheidung trifft derjenige, der die Vernehmung leitet; sie ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.“

22. § 406h wird wie folgt gefasst:

„406h

(1) Der Verletzte ist auf seine Befugnisse nach den §§ 406d, 406e, 406f und 406g sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395) und die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu beantragen (§ 397a), hinzuweisen.

(2) Der Verletzte oder sein Erbe ist in der Regel und so früh wie möglich darauf hinzuweisen, dass

und in welcher Weise er einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts geltend machen kann.

(3) Der Verletzte soll auf die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe auch durch Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten, hingewiesen werden.

(4) § 406d Abs. 3 Satz 1 gilt jeweils entsprechend.“

23. Dem § 473 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Kosten des Rechtsmittels und die notwendigen Auslagen der Beteiligten gilt § 472a Abs. 2 entsprechend, wenn eine zulässig erhobene sofortige Beschwerde nach § 406a Abs. 1 Satz 1 durch eine den Rechtszug abschließende Entscheidung unzulässig geworden ist.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „besonderen“ die Wörter „Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen“ eingefügt.
2. In § 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt (§24 Abs.1 Nr. 3)“ durch die Wörter „in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 Anklage beim Landgericht erhebt“ ersetzt.
3. In § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „58 Abs. 3“ durch die Angabe „58 Abs. 2“ ersetzt.
4. Nach § 186 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 187

(1) Das Gericht zieht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht

mächtig, hör- oder sprachbehindert ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung zum Anschluss mit der Nebenklage berechtigt sind.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtskostengesetzes

In Absatz 4 der Anmerkung zu Nummer 9005 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz vom ... 2004 (BGBl. I S. ...) ¹ wird nach den Wörtern „zu seiner Verteidigung angewiesen“ das Wort „ist“ durch die Wörter „oder soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich war“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) ¹ wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4144 wird folgende neue Nummer 4145 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahl-anwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
„4145	Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss, mit dem nach § 406 Abs. 5 Satz 2 StPO von einer Entscheidung abgesehen wird	0,5	0,5“

2. Die bisherigen Nummern 4145 und 4146 werden

¹ Vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 2004 beschlossen, jedoch noch nicht verkündet (Bundratsdrucksache 116/04).

Nummern 4146 und 4147.

3. In der Vorbemerkung 4.3 Abs. 2 wird die Angabe „Nummern 4143 und 4144“ durch die Angabe „Nummern 4143 bis 4145“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Die §§ 10 bis 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 10

(1) War beim Inkrafttreten des Opferrechtsreformgesetzes die öffentliche Klage bereits erhoben, so bleibt die Befugnis, sich nach § 395 Abs. 2 Nr. 2 der Strafprozessordnung in der bisherigen Fassung der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, auch nach dem Inkrafttreten des Opferrechtsreformge-

setzes erhalten.

(2) Artikel 2 Nr. 1 des Opferrechtsreformgesetzes gilt nicht für Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft vor Inkrafttreten der Änderung die öffentliche Klage erhoben hat.

(3) § 10 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: erster Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.